

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 22. Januar 2013

50

GRG NR.	12	EA 14	61
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Jürg Wiesli vom 21. November 2012

„Gefährdung des Bodenseewassers und der Umwelt durch giftige Chemikalienlösungen (Fracking) zur Gasgewinnung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit bekannt geworden ist, dass britische Konzerne ihre Konzession für das baden-württembergische „Feld Konstanz“ um zwei Jahre verlängern wollen, führt das Thema Fracking zu Debatten rund um den Bodensee. Grund ist, dass im Konzessionsfeld u.a. unkonventionelle Gaslagerstätten in grosser Tiefe erkundet werden sollen. Andernorts wird sogenanntes Schiefergas bereits gefördert: In den USA hat es zu einem eigentlichen Gas-Boom geführt, in Europa diskutieren mehrere Länder über eine mögliche Förderung. Umstritten ist die Methode, mit der das Gestein aufgebrochen („gefrackt“) wird, um das Gas zu fördern: Nach gängiger Praxis wird dazu ein Gemisch aus Wasser, Sand und teils giftigen Chemikalien unter hohem Druck hinein gepresst. Ein Teil dieses Gemischs verbleibt im Untergrund, das restliche Abwasser wird meist nach einer Zwischenbehandlung in unterirdische Kavernen verpresst. Es besteht das Risiko, dass bei einem dieser Schritte problematische Stoffe ins Grundwasser gelangen und die Trinkwasserversorgung gefährden. Die Gasindustrie ist jedoch dabei, sauberere Methoden zu entwickeln.

Zu betonen ist, dass mit der Konzession für das „Feld Konstanz“ keine konkreten Feldarbeiten wie bspw. Bohrungen genehmigt sind. Mit der Konzession wird lediglich das Recht für ein Feld gesichert und ein Zeitfenster definiert, in dem die vorhandenen Daten ausgewertet und beurteilt werden sollen. Berücksichtigt werden muss zudem, dass Tiefenbohrtechniken nicht nur für die Erschliessung von Erdgas-Vorkommen, sondern auch für die Nutzung der Erdwärme, die Speicherung von CO₂ oder die Tiefenlagerung von radioaktiven Abfällen eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Wie erwähnt, sind mit einer Konzessionserteilung keine Bohrungen bewilligt. Zudem ist die Problematik von Fracking unter Einsatz chemischer Additive rund um den Bodensee erkannt, und es besteht länderübergreifende Einigkeit darin, dass der Schutz des Trinkwassers oberste Priorität genießt. Eine kritische Haltung vertreten u.a. die Internationale Bodenseekonferenz (IBK) und die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB). In beiden Gremien wirken Vertreter des Kantons Thurgau mit. Weitergehende Einzelmassnahmen erachtet der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt als nicht notwendig.

Frage 2

Mit Blick auf die angestrebte Energiewende ist es unumgänglich, die Nutzung neuer Ressourcen unvoreingenommen zu prüfen. Der Regierungsrat fokussiert dabei nicht auf einzelne Vorkommen. Vielmehr sollen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass insbesondere die Erzeugung und Nutzung von CO₂-neutralen und erneuerbaren Energien gefördert wird und gleichzeitig der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet bleibt.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Nutzung von Bodenschätzen sind gegenwärtig auf die Förderung konventioneller Vorkommen ausgelegt. Gemäss § 84 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) steht dem Kanton der Bergbau zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung zu. Dieses Recht kann über Konzessionen auf Dritte übertragen werden. Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfassungsgrundlage finden sich derzeit lediglich im Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955. Bereits 1957 wurde der Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl (SEAG) gestützt auf dieses Konkordat eine Schürf- und Ausbeutungskonzession über ein Gebiet von neun Kantonen (inklusive Thurgau) erteilt. Der Begriff „Erdöl“ umfasst in diesem Zusammenhang auch Erdgas und Asphalt. Da die entsprechende Konzession Ende 2013 ausläuft, wurde bereits ein Gesuch um Verlängerung gestellt. Ob die Konzession verlängert wird, ist derzeit Gegenstand von Abklärungen der Konkordatskommission.

Relevante Bestimmungen zur Materie finden sich auch im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG; RB 814.20). Gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 EG GSchG bedürfen Bohrungen oder Grabungen zur Erkundung des Untergrundes oder zur Nutzung der Erdwärme sowie der Abbau von Bodenschätzen einer Bewilligung des Kantons.

Gesamthaft muss aber festgestellt werden, dass die aktuellen Rechtsgrundlagen neue Entwicklungen wie die diskutierte Nutzung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten oder die Nutzung der geothermischen Energie in grosser Tiefe nicht ausreichend abdecken. Die noch bestehenden Lücken will der Regierungsrat schliessen. Dementsprechend wurde die Schaffung eines „Gesetz über die Nutzung der Geothermie“ in die aktuellen Regierungsrichtlinien 2012-2016 aufgenommen. Dieser Arbeitstitel ist angesichts der laufenden Entwicklungen so zu präzisieren, dass das neue Gesetz die Nutzung des (tiefen) Untergrundes insgesamt abdeckt. Das neue Gesetz soll 2015 in Kraft treten. Als Übergangslösung für allfällige Geothermievorhaben wurden mit der

jüngsten Teilrevision des EG GschG auch Tiefenwasserbohrungen den Verfahren gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) unterstellt.

Frage 3

- a) Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Fracking zur Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen nach heutigem technologischen Stand - d.h. unter Einsatz wassergefährdender Chemikalien und grosser Wassermengen - nicht nur in Trinkwassergebieten, sondern in sämtlichen Grundwasser führenden Gebieten nicht zugelassen werden soll. Allerdings bedarf die Verwendung des Begriffs Fracking wie einleitend erwähnt einer sorgfältigen Differenzierung. Auch bei Geothermiebohrungen muss das Gestein im Untergrund zur Erlangung eines Wärmeaustausch-Systems oder einer besseren Durchlässigkeit (z.B. bei Thermalwasservorkommen in Kalken und Dolomiten) unter Umständen aufgebrochen ("gefrackt") werden. Ziel ist deshalb nicht ein generelles Fracking-Verbot, sondern die Sicherstellung, dass bei der Erschliessung von untertägig vorhandenen Energieressourcen alle erforderlichen Sicherheitsbestimmungen und heute bekannten technischen Massnahmen angewendet werden, damit keine negativen Auswirkungen eintreten.
- b) Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV, SR 814.011) sind unter Ziffer 21.7 Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle bereits heute UVP-pflichtig. In Art. 6a der UVPV ist das Verfahren für eine UVP im grenzüberschreitenden Rahmen festgelegt. Dabei wird Bezug auf die ESPOO-Konvention genommen, welche festlegt, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, der betroffene Nachbarstaat in die Prüfung einbezogen werden muss. Es ist daher sicher gestellt, dass auch die grenzüberschreitende Mitwirkung im Bedarfsfall gesichert ist.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

i.V. Walter Hofstetter